



E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Ausgabedatum: 20/04/2022 Überarbeitungsdatum: 20/04/2022 Ersetzt Version vom: 06/04/2016 Version: 2.4

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : E.P.G.C.- REACID 1
UFI : SM7Y-N0GE-U007-X1CK
Produktcode : LIQ0921
Produktart : Detergens

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

E.P.G.C.
13, Rue des Forts
FR- 59960 Neuville-en-Ferrain
France
T 0033 3 20 25 06 21
info@epgc.com - www.epgc.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : INRS/ORFILA (France) : 33 1 45 42 59 59

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1 H314

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr
Enthält : Phosphorsäure
Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P301+P330+P331+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P303+P361+P353+P310 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen..

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P305+P351+P338+P310 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phosphorsäure Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 EG Index-Nr.: 015-011-00-6 REACH-Nr: 01-2119485924-24	> 30	Skin Corr. 1B, H314
2-methoxymethylethoxypropanol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 34590-94-8 EG-Nr.: 252-104-2 REACH-Nr: 01-2119450011-60	7 – 10	Nicht eingestuft
Colorant rouge 2G 200% Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	-	< 0,1	Nicht eingestuft

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Phosphorsäure	CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 EG Index-Nr.: 015-011-00-6 REACH-Nr: 01-2119485924-24	(10 $\leq$ C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (10 $\leq$ C < 25) Skin Irrit. 2, H315 (25 $\leq$ C < 100) Skin Corr. 1B, H314

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bei Kontakt mit der Haut alle beschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Verunfallter Person Frischluft zuführen. Einatmen von Frischluft gewährleisten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Mit viel Wasser/...waschen. Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltendem Augenreiz einen Facharzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. Sofort viel Wasser trinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Husten. Wunde Kehle.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Rötung, Schmerz. Verätzungen.

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Kann schwere Reizung verursachen. Verätzungen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals und Verdauungstrakt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: alkoholbeständiger Schaum. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver.
Ungeeignete Löschmittel	: Keine wasserhaltigen Löschmittel benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Freisetzung giftiger und ätzender Dämpfe.
Explosionsgefahr	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Bei Erhitzung/Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	: In unmittelbarer Nähe des Feuers Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Löschanweisungen	: Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Angemessene Lüftung sicherstellen.
----------------------	--------------------------------------

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Persönlicher Schutz. Siehe Abschnitt 8.
Notfallmaßnahmen	: Jeglichen Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Umgebung räumen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Siehe Abschnitt 8.
Notfallmaßnahmen	: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Gefahrenzone absperren. Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Für Rückgewinnung eindämmen.
Reinigungsverfahren	: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Nichtrostende Entsorgungsbehälter benutzen. Mit viel Wasser ausspülen.
Sonstige Angaben	: Niemals verschüttete Produkte zur eventuellen Wiederverwendung in den Originalbehälter zurückgeben. Geeignete Entsorgungsbehälter verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8.

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	: Für angemessene Lüftung sorgen.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Gas / Rauch / Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
Hygienemaßnahmen	: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	: Auffangwanne für übergelaufenes Produkt vorsehen.
Lagerbedingungen	: In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Unverträgliche Produkte	: Starke Basen. Reduktionsmittel. Entzündere.
Unverträgliche Materialien	: Kann verschiedene Metalle korrodieren.
Lagertemperatur	: 4 – 25 °C
Zusammenlagerungsinformation	: Basen.
Lager	: Vor Hitze schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Besondere Vorschriften für die Verpackung	: Nicht auf nicht korrosionsfesten Metall lagern.
Verpackungsmaterialien	: PEHD. Synthetisches Material. Nicht auf nicht korrosionsfesten Metall lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Entkalkendes Säurereinigungsmittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Colorant rouge 2G 200%

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

IOEL TWA	10 mg/m ³
----------	----------------------

Phosphorsäure (7664-38-2)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Lokale Bezeichnung	Orthophosphoric acid
--------------------	----------------------

IOEL TWA	1 mg/m ³
----------	---------------------

IOEL STEL	2 mg/m ³
-----------	---------------------

Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

VME (OEL TWA)	2 mg/m ³
---------------	---------------------

VME (OEL TWA) [ppm]	0,5 ppm
---------------------	---------

VLE (OEL C/STEL)	1 mg/m ³
------------------	---------------------

VLE (OEL C/STEL) [ppm]	0,2 ppm
------------------------	---------

2-methoxymethylethoxypropanol (34590-94-8)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Lokale Bezeichnung	(2-Methoxymethylethoxy)-propanol
--------------------	----------------------------------

IOEL TWA	308 mg/m ³
----------	-----------------------

IOEL TWA [ppm]	50 ppm
----------------	--------

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

2-methoxymethylethoxypropanol (34590-94-8)	
Anmerkung	Skin
Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
VLE (OEL C/STEL)	308 mg/m ³
VLE (OEL C/STEL) [ppm]	50 ppm

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Isolierhandschuhe. Sicherheitsbrille. Gasmasken mit Filtertyp E.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Augenschutz (standard EN 166)

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Chemieschutzanzug benutzen

Handschutz:

Neopren- oder Gummihandschuhe benutzen. EN 374

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Gasmasken mit Filtertyp E

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Produkt nicht in der Umwelt verbreiten.

Sonstige Angaben:

Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Rosa.
Geruch	: Stechend.
Geruchsschwelle	: Das Produkt wurde nicht getestet
pH-Wert	: 0 – 1
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Nicht anwendbar
Verdunstungsgrad (Ether=1)	: Nicht anwendbar
Schmelzpunkt	: Das Produkt wurde nicht getestet
Gefrierpunkt	: Das Produkt wurde nicht getestet
Siedepunkt	: Das Produkt wurde nicht getestet
Flammpunkt	: Das Produkt wurde nicht getestet
Kritische Temperatur	: Das Produkt wurde nicht getestet
Zündtemperatur	: Das Produkt wurde nicht getestet
Zersetzungstemperatur	: Das Produkt wurde nicht getestet
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar Nicht brennbar.
Dampfdruck	: Das Produkt wurde nicht getestet
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Das Produkt wurde nicht getestet
Relative Dichte	: 1,245 – 1,345
Löslichkeit	: Material ist sehr gut wasserlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Das Produkt wurde nicht getestet
Viskosität, kinematisch	: Das Produkt wurde nicht getestet
Viskosität, dynamisch	: Das Produkt wurde nicht getestet
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise	: Keine
----------------------	---------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert heftig mit : Laugen. Reagiert heftig im Kontakt mit Oxidationsmittel.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Berührung mit metallischen Substanzen kann zum Freiwerden von entflammabaren Wasserstoffgas führen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Laugen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe z.B.: (Phosphoroxid). Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Colorant rouge 2G 200%	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg

Phosphorsäure (7664-38-2)	
LD50 oral Ratte	2600 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	2740 mg/kg

2-methoxymethylethoxypropanol (34590-94-8)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 10000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut. pH-Wert: 0 – 1
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: 0 – 1
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

E.P.G.C.- REACID 1	
Viskosität, kinematisch	Das Produkt wurde nicht getestet

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser	: Kann zu pH-Wert Änderungen in aquatischen ökologischen Systemen führen.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft

Colorant rouge 2G 200%	
LC50 - Andere Wasserorganismen [1]	> 100 mg/l 96 St-LC50 - Regenbogenforelle [mg/l]
IC50, algen	> 100 mg/l (72 Stunden)

2-methoxymethylethoxypropanol (34590-94-8)	
LC50, Fisch, Pimephales promelas	> 10000 mg/l (96 Stunden)
EC50, daphnia, Daphnia magna	> 100 mg/l (48 Stunden)
EC50, algen	> 100 mg/l (72 Stunden)

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Colorant rouge 2G 200%

Biologischer Abbau	< 10 %
--------------------	--------

2-methoxymethylethoxypropanol (34590-94-8)

Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubar.
-----------------------------	----------------------

Biologischer Abbau	77 – 84 % 28 Tage
--------------------	-------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

E.P.G.C.- REACID 1

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Das Produkt wurde nicht getestet
---	----------------------------------

2-methoxymethylethoxypropanol (34590-94-8)

Bioakkumulationspotenzial	Wenig oder nicht bioakkumulierbar.
---------------------------	------------------------------------

12.4. Mobilität im Boden

2-methoxymethylethoxypropanol (34590-94-8)

Ökologie - Boden	Wasserlöslich.
------------------	----------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente

2-methoxymethylethoxypropanol (34590-94-8)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
--	---

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung- Abfallentsorgung	: Inhalt/Behälter entsprechend genehmigter Sondermülldeponie zuführen. Vollständig entleerte Behälter können wie andere Verpackungen wiederverwendet werden.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.
EAK-Code	: 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
HP-Code	: H8 - „ätzend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können;
R-Code/ D-Code	: D9 - Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der unter D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

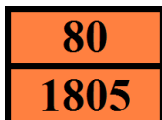
entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
UN 1805	UN 1805	UN 1805	UN 1805	UN 1805
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	Phosphoric acid, solution	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	Nicht anwendbar
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III, (E)	UN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III	UN 1805 Phosphoric acid, solution, 8, III	UN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III	UN 1805 , 8
14.3. Transportgefahrenklassen				
8	8	8	8	8
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: C1
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T4
Tankcodierung (ADR)	: L4BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	: V12
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	: 80
Orangefarbene Tafeln	:



Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: E
-------------------------------	-----

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 223
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001, LP01
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC03

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Tankanweisungen (IMDG)	: T4
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP1
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-B
Staukategorie (IMDG)	: A
Flammpunkt (IMDG)	:
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	: Mischbar in Wasser. Greift die meisten Metalle schwach an.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y841
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 852
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 856
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 60L
Sondervorschriften (IATA)	: A3
ERG-Code (IATA)	: 8L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: C1
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E1
Beförderung zugelassen (ADN)	: T
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP, EP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 0

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Stoffe oder das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durch den Lieferanten durchgeführt

E.P.G.C.- REACID 1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
2	Einstufung des Stoffs oder Gemischs	Hinzugefügt	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.